

Schutz des ungeborenen Kindes

- Eine Fachtagung der Konrad-Adenauer-Stiftung am 25. und 26. April in Sankt Augustin

Teil II mit den Beiträgen von Bundesfamilienministerin Hannelore Rönsch (Seite 2), Dr. Renate Köcher vom Institut für Demoskopie (Seite 9) und dem Vorsitzenden der Konrad-Adenauer-Stiftung, Ministerpräsident a. D. Bernhard Vogel (Seite 21)

Bundesfamilienministerin Hannelore Rönsch:

Die politische Bedeutung der gesetzlichen Regelung des Lebensschutzes

Der bessere Schutz ungeborener Kinder in Deutschland liegt mir ganz besonders am Herzen. Ich stelle mich dieser Aufgabe in doppelter Verantwortung: Als Bundesfamilienministerin widme ich mich nachdrücklich der Ausgestaltung der Schwangerschaftsberatung und der familienpolitischen Hilfen. In der Funktion als Vorsitzende der Kommission „Schutz des ungeborenen Kindes“ ist es mein Ziel, einen gemeinsamen christdemokratischen Weg zu finden.

Das Problemfeld Schwangerschaftsabbruch ist für die Politik schwierig. Hier treten in besonderer Weise individuelle Betroffenheit mit öffentlichen Normansprüchen und ethischen Grundsätzen in Konflikt. Eine weitere Schwierigkeit, der wir uns gegenübersehen, ist die weit verbreitete Tendenz zur Problemverengung in der öffentlichen Auseinandersetzung. Dieses wurde z. B. deutlich an der Diskussion um das sogenannte „Tatort-Wohnort-Prinzip“ bei der Verabschiedung des Einigungsvertrages und setzt sich fort in den Schlagwörtern „Hilfe statt Strafe“.

Bis heute ist es uns nicht gelungen — und zwar weder mit dem Mittel des Strafrechts noch auf anderen Wegen — einen wirksamen Schutz ungeborener Kinder sicherzustellen.

In der viel zu hohen Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen werden aus meiner Sicht zunächst einmal Defizite in unserem Umgang mit Familien und Müttern sichtbar. Das können wir als Gesellschaft und Staat nicht einfach hinnehmen. Deshalb müssen wir uns doch selbstkritisch fragen:

- Haben wir wirklich genug getan, damit Frauen in unserer Gesellschaft sich auch im Konfliktfall für ihr Kind entscheiden können?
- Haben wir tatsächlich Lebensbedingungen, die es einer schwangeren Frau ermöglichen, auch in einer schwierigen persönlichen Situation eine

Perspektive für sich und ihr Kind zu sehen? Das ist für mich eine ganz zentrale Frage. Daran sollten wir uns orientieren, wenn wir Leitsätze für einen besseren Lebensschutz im vereinten Deutschland formulieren.

● Den Staat zur Hilfe verpflichten

Ein Schwangerschaftskonflikt ist eine höchst komplexe Angelegenheit, das wissen wir inzwischen nicht zuletzt auch aus der Arbeit der Beratungsstellen. Er läßt sich zumeist nicht auf eine materielle Notlage reduzieren. Deshalb ist die finanzielle Hilfe nicht immer ein Ausweg. Gleichwohl ergeben sich für staatliches Handeln hier konkrete Anknüpfungspunkte.

Hinter vielen Konfliktsituationen stehen Partnerschaftsprobleme, Lebensängste, Perspektivlosigkeit. Dies scheint gegenwärtig in unseren neuen Bundesländern, wo Frauen von Arbeitslosigkeit besonders betroffen sind, eine nicht geringe Rolle für die sprunghaft angestiegene Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen zu spielen. Auch hier sehe ich eine Verpflichtung für staatliches Handeln.

In einer Gesellschaft, in der über 90 Prozent der Frauen einer Erwerbstätigkeit nachgehen und auch weiter nachgehen müssen, ist die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten ein unverzichtbarer Bestandteil des Lebensalltags. Das flächendeckende Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen muß unbedingt erhalten bleiben. Auch in den alten Bundesländern besteht hier erheblicher Handlungsbedarf.

Frauen müssen, wenn sie für ihr Kind sorgen, die Möglichkeit haben, eine zeitlang ihre Erwerbstätigkeit zurückzustellen. Deshalb kommt dem Ausbau von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub — auch unter den Gesichtspunkten eines besseren Lebensschutzes — große Bedeutung zu.

Familien benötigen familiengerechte Wohnungen und ein kinder- und familienfreundliches Wohnumfeld. Für eine schwangere Frau kann die Entscheidung für ihr Kind davon abhängen, ob sie eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung findet. Deshalb müssen wir sie bei der Vergabe von Sozialwohnungen besonders berücksichtigen.

Wichtig ist weiter, daß schwangere Frauen in Notsituationen sich dem vielfach vorhandenen Druck ihres persönlichen Umfeldes entziehen können. So kann z. B. einer Studentin, die auf die Unterstützung ihrer Eltern angewiesen ist, schon dadurch geholfen werden, daß der Staat bei der Gewährung von Sozialhilfe in Schwangerschaftskonflikten auf seinen Regressanspruch verzichtet.

Auch von der Sicherheit, eine begonnene berufliche Ausbildung nach einer Unterbrechung fortsetzen zu können, kann im Konfliktfall die Entscheidung für ein Kind mit abhängen.

● Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Ein weiteres: Die Familienpolitiker der Union diskutieren zur Zeit, ob ein Familiengeld, das teilweise mit Beginn der Mutterschutzfrist und zum Teil nach der Geburt gewährt wird, nicht eine sinnvolle Starthilfe in ein Leben mit einem Kind darstellt. Ich denke, wir sollten diesen Gedanken aufgreifen und einen solchen Anspruch gesetzlich festschreiben.

Ähnliche unbürokratische Hilfe hat seit 1984 die Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ geleistet. Mehr als 400.000 Frauen haben bisher Mittel aus der Stiftung in Anspruch genommen. Die gleiche Möglichkeit schafft für die neuen Bundesländer ein Hilfsfond für schwangere Frauen in Not.

Mit der Einführung eines Familiengeldes könnte sich die Stiftung noch gezielter auf spezifische Notsituationen einstellen, denen wir mit pauschalierten gesetzlichen Maßnahmen nicht Rechnung tragen können. Dieses sind nur Beispiele aus einem Hilfsprogramm, das wir sobald wie möglich auf den Weg bringen müssen.

Unsere Politik muß in ihren Ansprüchen und Maßnahmen glaubwürdig sein. Nur wenn die Schwangere für sich die Überzeugung gewinnen kann, daß sie mit ihrem Kind in einer solidarischen Gesellschaft gute Chancen für ein gemeinsames Leben hat, werden wir einen besseren Lebensschutz für ungeborene Kinder erreichen.

● Verständnisvolle Beratung als Lebenshilfe

Es kann nicht sein, daß eine Frau sich aus Unkenntnis über Hilfen und daraus resultierender Hoffnungslosigkeit, aus Unsicherheit, aus der Bedrängtheit z. B. durch den Ehemann, den Partner, durch Eltern oder auch Arbeitgeber, für einen Schwangerschaftsabbruch entscheidet. In ihrer schwierigen Lage braucht sie Gesprächspartner, braucht sie sachkundige und verständnisvolle Beratung, braucht sie jemanden, der sich ihrer Problemsituation voll annimmt.

Art und Umfang der Beratung spielen eine ganz entscheidende Rolle bei der Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten. Die Beratungsstelle sollte der Ort sein, wo gemeinsam mit der Schwangeren nach Auswegen aus ihrer Notlage gesucht wird. Dabei geht es auch um die Vermittlung von staatlichen Hilfen, um begleitende Hilfen bei Behördengängen. Oft ist aber die materielle Notlage nur der Einstieg in das Beratungsgespräch. Deshalb ist es wichtig, daß Frauen, die sich an Beratungsstellen wenden, darauf vertrauen können, Beraterinnen und Berater zu finden, die ihnen auch Auswege aus ihrer Bedrängtheit aufzeigen.

Für mich ist es entscheidend, daß Frauen in Notlagen Beratung als Lebenshilfe empfinden und nicht als Druckmittel. Von diesem Grundsatz sollten wir uns bei der Ausgestaltung von Beratung leiten lassen.

In diesem Zusammenhang möchte ich uns auch die Überlegung mit auf den Weg geben, ob die Schwangerenkonfliktberatung nicht stärker von der rechtlichen Bewertung des Schwangerschaftsabbruchs getrennt werden sollte, damit sie tatsächlich von der schwangeren Frau als Hilfe empfunden wird.

Helfen können wir jedoch nur, wenn wir die Frau im Konfliktfall auch erreichen. Oft ist sie die einzige, die das Kind will. Die Chance, ihr einen Ausweg aus ihrer schwierigen Lage aufzeigen zu können, ergibt sich aus meiner Sicht daher nur über eine Verpflichtung zur Beratung.

Die Notwendigkeit der Schaffung von besseren Rahmenbedingungen für Frauen und Familien mit Kindern und die zentrale Bedeutung von Beratung im Schwangerschaftskonflikt, das sind zwei Aspekte, die erst in den letzten Jahren stark in den Vordergrund der Diskussion über den Schwangerschaftsabbruch getreten sind.

Über die Frage nach der rechtlichen Bewertung des Schwangerschaftsabbruchs in einer pluralen und zunehmend individualisierten Gesellschaft wird eigentlich schon seit der Neufassung des § 218 StGB 1975 heftig gestritten. Durch die Vereinigung Deutschlands hat die Suche nach neuen, besseren gemeinsamen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch eine andere Dimension erhalten. In der ehemaligen DDR wurde der Schwangerschaftsabbruch als legitimes Mittel der Familienplanung angesehen. Aber auch im westlichen Teil Deutschlands hat sich das Bewußtsein für den eigenständigen Wert des ungeborenen Lebens gewandelt.

Zwar hat technologischer Fortschritt auf dem Gebiet der Fortpflanzungsmedizin insgesamt dazu beigetragen, daß die Auseinandersetzung über den Schutz ungeborenen Lebens differenzierter und sensibler geführt wird. Dennoch bleibt für mich ein merkwürdiger Widerspruch: Auf der einen Seite besteht bereits Konsens, sich schützend vor den Embryo zu stellen, wenn es um seine Erforschung geht; auf der anderen Seite steht die in der Öffentlichkeit weit verbreitete Auffassung, daß die Entscheidung über die Fortsetzung oder den Abbruch einer Schwangerschaft in die alleinige Verantwortung der betroffenen Frau gelegt werden müsse. Vielleicht geht es vielen von Ihnen ähnlich. Aber ich tue mich schwer, hierin eine innere Logik zu finden.

● Verantwortungsbewußtsein schärfen

Wir brauchen in unserer Gesellschaft eine Stärkung des Wertebewußtseins im Hinblick auf Wert und Unantastbarkeit auch des ungeborenen Lebens. Das kann nicht allein der Staat leisten. Hieran müssen alle mitwirken,

gesellschaftliche Gruppen und einzelne Bürger. Besonders angesprochen sind die Bereiche Religion, Kultur, Bildung und Medien.

Wir müssen weiter das Bewußtsein bei Männern und Frauen für einen verantwortlichen Umgang mit Sexualität schärfen. Dazu ist eine verbesserte Sexualerziehung von Kind auf und eine umfassende Aufklärung über Möglichkeiten der Familienplanung notwendig und sollte von uns, den Verantwortlichen in der Politik, gefördert werden.

In einer pluralen Gesellschaft kann sich der Staat nicht seiner Mitverantwortung dadurch entziehen, daß er Fragen der Sexualerziehung allein in der Verantwortung des Elternhauses beläßt. Es kann nur eine gemeinsame Verantwortung geben.

● Welchen Beitrag muß die Rechtsordnung leisten?

Die Notwendigkeit der Schaffung eines Wertebewußtseins für das Lebensrecht des ungeborenen Kindes stellt an uns aber auch die Frage: Welchen Beitrag kann unsere **Rechtsordnung** leisten; welchen Beitrag muß sie hier leisten?

Die umfassende Verpflichtung des Staates, das Leben ungeborener Kinder zu schützen, ergibt sich unmittelbar aus dem Grundgesetz. Die Würde und das Recht auf Leben des Ungeborenen sind unantastbar. Diesen Grundsatz hat das Bundesverfassungsgericht 1975 in seinem Urteil bestätigt und auch präzisiert. Das Verfassungsgericht erkennt dabei durchaus an, daß es sich bei dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes und dem Recht der Mutter auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit um zwei gleichrangige miteinander konkurrierende Rechtsgüter handelt.

Wörtlich heißt es in dem Urteil:

„Das Recht der Frau auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit, welches die Handlungsfreiheit im umfassenden Sinne zum Inhalt hat und damit auch die Selbstverantwortung der Frau umfaßt, sich gegen eine Elternschaft und die daraus folgenden Pflichten zu entscheiden, kann zwar ebenfalls Anerkennung und Schutz beanspruchen. Dieses Recht ist aber nicht uneingeschränkt gewährt. Von vornherein kann es niemals die Befugnis umfassen, in die geschützte Rechtsphäre eines anderen ohne rechtfertigenden Grund einzugreifen oder sie gar mit dem Leben selbst zu zerstören, am wenigsten dann, wenn nach der Natur der Sache eine besondere Verantwortung gerade für dieses Leben besteht.“ (BVerfGE 39,1 ff).

Das Bundesverfassungsgericht sieht auch, daß das Lebensrecht des Ungeborenen zu einer Belastung der Frau führen kann, die wesentlich über das normalerweise mit einer Schwangerschaft verbundene Maß hinausgeht.

Hierzu heißt es in dem Urteil:

„Es ergibt sich hier die Frage der Zumutbarkeit, mit anderen Worten die Frage, ob der Staat auch in solchen Fällen mit den Mitteln des Strafrechts die Austragung der Schwangerschaft erzwingen darf. Achtung vor dem ungeborenen Leben und dem Recht der Frau, nicht über das zumutbare Maß hinaus zur Aufopferung eigener Lebenswelt im Interesse der Respektierung dieses Rechtsgutes gezwungen zu werden, treffen aufeinander. In einer solchen Konfliktlage, die im allgemeinen auch keine eindeutige moralische Beurteilung zuläßt und in der die Entscheidung zum Abbruch einer Schwangerschaft den Rang einer achtenswerten Gewissensentscheidung haben kann, ist der Gesetzgeber zu besonderer Zurückhaltung verpflichtet.“

Was bedeutet das Urteil von 1975 für die Neugestaltung der Regelung zum Schwangerschaftsabbruch? Immerhin gibt es ja Stimmen, die die Verbindlichkeit des Urteils heute in Frage stellen. Dieses gilt sowohl für die Regelungsmodelle, die die Sozialdemokraten vorgelegt haben, als auch für die Grünen und ganz aktuell für die PDS.

Ich denke, die Christlich-Demokratische Union als eine Partei, die sich der Werteordnung unseres Grundgesetzes verpflichtet fühlt, steht hier in besonderer Verantwortung. Diese Verantwortung müssen wir wahrnehmen.

● Auf die Anwendung des Strafrechts nicht verzichten

Das heißt für mich konkret: Auch in Zukunft können wir auf eine Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs durch unsere Rechtsordnung nicht verzichten. Ich würde sogar noch einen Schritt weitergehen: Auch auf die Anwendung des Strafrechts als ultima ratio können wir nicht verzichten, stellt dies doch nahezu die einzige Möglichkeit dar, Mißbrauch und leichtfertiges Handeln zu ahnden.

Das bedeutet für mich nicht, daß die Schwangere bestraft wird. Auch unser geltendes Recht schließt die Bestrafung der Schwangeren weitestgehend aus. Dies ist sehr wenig bekannt und wird auch in der aktuellen Diskussion meist übersehen.

Grundlage für einen straffreien Schwangerschaftsabbruch kann jedoch nur das Vorliegen einer schweren Notlage oder inneren Konfliktsituation bei der Schwangeren sein. Die Feststellung dieser Notlage kann nicht ihr allein überlassen sein. Wir würden die Frau damit überfordern und in einer für sie bedrückend schwierigen Lebenslage allein lassen.

Die Vorschläge, die eine Fristenregelung mit einer Pflichtberatung verbinden, belassen es dabei, daß die allein von der Schwangeren getroffene Entscheidung ausreichende Grundlage für eine Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs ist.

Hinzu kommt, daß die Pflichtberatung hier aus der Sicht der Schwangeren unter der Zielvorgabe steht, sich für ihr Handeln rechtfertigen zu wollen. Damit ist das eigentliche Ziel der Beratung, Hilfe anzubieten und den Konflikt aufzuarbeiten, erheblich gefährdet.

Wenn ich für die CDU von der Notwendigkeit der Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs durch unsere Rechtsordnung ausgehe, dann muß ich auch fragen, ob sich der Staat schon dadurch seiner Verantwortung für das Leben entledigen kann, daß er sich auf das Vorliegen einer Gewissensentscheidung der Frau beruft.

Wir sehen uns andererseits mit dem Tatbestand konfrontiert, daß der Vorrang, den Teile der CDU der strafrechtlichen Sanktionierung des Schwangerschaftsabbruchs beigemessen haben, uns nicht erheblich weitergebracht hat. Ich würde sogar behaupten, daß die Union die Meinungsführerschaft in der Auseinandersetzung um den Wert des ungeborenen Lebens nicht zuletzt deshalb verloren hat, weil sie sich zu stark ausschließlich auf den strafrechtlichen Aspekt des Schwangerschaftsabbruchs in der Vergangenheit konzentriert hat.

In einem pluralen Staat haben Politiker nur begrenzt Möglichkeiten, mit ihren Mitteln ethische Positionen durchzusetzen. Gesetzgebung und Recht müssen vielmehr dem Anspruch genügen, von Menschen in konkreten Situationen auch nachvollzogen werden zu können. Offensichtlich fühlen sich viele Menschen heute von einer rein rechtspolitisch geführten Diskussion in ihren Anliegen und Lebenssituationen nicht mehr verstanden.

● **Die Neuregelung ist eine große Chance**

So gesehen bietet die uns im Einigungsvertrag auferlegte Verpflichtung zu einer Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs eine neue, große Chance. Ich wünsche mir, daß wir auf dieser Tagung gemeinsam einen Weg finden, der dazu beiträgt,

- ungeborenes Leben besser zu schützen,
- unserer Verantwortung gegenüber unserer Werteordnung gerecht zu werden und
- von den Menschen in unserem Land verstanden und akzeptiert zu werden.

Dr. Renate Köcher, Institut für Demoskopie Allensbach:

Schwangerschaftsabbruch – Betroffene Frauen berichten

In der seit den späten sechziger Jahren schwelenden Kontroverse um die Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen stehen sich zwei grundsätzliche Positionen gegenüber, die objektiv unvereinbar sind. Dem Lebensrecht Ungeborener wird das Bestimmungsrecht der Frau über ihre Mutterschaft entgegengesetzt:

- Wer den Lebensschutz Ungeborener als „immanente Bestandteil der ... unveräußerlichen Menschenrechte“ ansieht, kann nicht akzeptieren, daß das Bestimmungsrecht der Frau auch das Recht auf Schwangerschaftsabbruch einschließt.
- Wer im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen für das Bestimmungsrecht der Frau eintritt, kann umgekehrt ein grundsätzliches Lebensrecht Ungeborener nicht akzeptieren.

Die Unvereinbarkeit dieser beiden Positionen wird von dieser gesamten Kontroverse eher verdeckt als offenbar gemacht.

Die Mehrheit der Bevölkerung hofft, beiden Positionen Rechnung tragen zu können, indem keiner unbedingt zugestimmt wird. Die Schutzzansprüche Ungeborener werden nur bedingt anerkannt, die Entscheidungsfreiheit der Frau nur begrenzt gewünscht. Die gesellschaftliche Unterstützung für die Indikationslösung, die letztlich nichts anderes ist als der Versuch, die beiden Grundsatzpositionen in einem Kompromiß zusammenzuführen, ist groß. Zur Zeit unterstützen 65 Prozent der westdeutschen und auch 50 Prozent der ostdeutschen Bevölkerung Formen der Indikationslösung, und zwar überwiegend die in der früheren Bundesrepublik geltende gesetzliche Regelung.

Die Anhänger der Fristenlösung sind vor allem in Westdeutschland in der Minderheit: 27 Prozent der westdeutschen, 45 Prozent der ostdeutschen Bevölkerung unterstützen eine völlige Freigabe der Abtreibung in den ersten drei Monaten. Die Diskussion um die gesetzliche Neuregelung der Abtreibung im Zuge der deutschen Vereinigung hat in Westdeutschland zunächst zu einer Polarisierung geführt: Sowohl die Verfechter der Fristenlösung als auch die Befürworter einer Verschärfung der Gesetze sind mehr geworden: Erste Untersuchungen in Ostdeutschland zeigen, daß auch

dort das Meinungsbild keineswegs so festgefügt ist wie ursprünglich angenommen. Die unklare Diskussion und das Bemühen, unvereinbare Positionen in Einklang zu bringen, hat weitgehend den Blick darauf verstellt, daß jede betroffene Frau diese Kontroverse für sich persönlich entscheidet und damit eine Entscheidung von existentieller Bedeutung trifft.

In der individuellen Entscheidungssituation ist kein Kompromiß möglich, die Unvereinbarkeit der Alternativen offensichtlich; die gesellschaftlich bedingte Anerkennung der Schutzrechte Ungeborener, die gesellschaftlich begrenzte Zustimmung zur Entscheidungsfreiheit der Frau werden in der individuellen Entscheidungssituation wieder auf den grundsätzlichen Konflikt zurückgeführt.

● Erfahrungen der betroffenen Frauen

Insgesamt spielten die Erfahrungen und Motive der betroffenen Frauen in der teilweise erbittert geführten gesellschaftlichen Diskussion bisher nur eine geringe Rolle. Kurz nach Inkrafttreten des revidierten Paragraphen 218 wurde zwar eine empirische Bestandsaufnahme der Erfahrungen mit Hilfe einer schriftlichen Befragung von 388 Frauen, ergänzt um 23 mündlich geführte Tiefeninterviews, durchgeführt, doch wurde auch diese Untersuchung nachträglich durchgesetzt; die Pläne für die Bestandsaufnahme sahen eigentlich — wie der Leiter der Forschungsgruppe, Professor Dr. med. von Troschke, in dem Bericht deutlich macht — keine Untersuchung unter betroffenen Frauen vor:

„Auffallend ist, daß im Auftrag des Bundestages vom 21. März 1974 eine Sachverständigenkommission zwar die Erfahrungen der Ärzte, Krankenanstalten und Beratungsstellen angesprochen, die Erfahrungen der betroffenen Frauen und ihrer Partner jedoch nicht erwähnt wurden. Dies entspricht dem häufig anzutreffenden Phänomen, daß die jeweils Betroffenen bei Entscheidungen nicht oder wenn, dann zuletzt gefragt werden.“¹⁾

Eine Untersuchung des Allensbacher Instituts unter 545 Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch hinter sich haben, dokumentiert die Erfahrungen betroffener Frauen: ihre Lebenssituation zum Zeitpunkt ihrer ungewollten Schwangerschaft, ihre Motive, die Einflüsse auf ihre Entscheidung, das Verhalten des Partners und anderer nahestehender Personen, die Erfahrungen mit Ärzten und Beratungsstellen, Berichte über den Schwangerschaftsabbruch und die Zeit danach. Von den 545 Frauen hatten 466 einen, 79 Frauen bereits mehrere Schwangerschaftsabbrüche hinter sich; 133 der befragten Frauen ließen den Schwangerschaftsabbruch in den letzten ein, zwei Jahren vornehmen, 252 vor drei bis acht Jahren, bei den übrigen lag der Schwangerschaftsabbruch länger, jedoch maximal 10 Jahre zurück. Parallel wurden rund 300 Frauen befragt, die einen Schwangerschaftsabbruch planten, sich aber gegen den Abbruch entschieden.²⁾

So unterschiedlich, so unvergleichbar die Einzelfälle oft wirken, werden doch in vielen ähnlich gelagerte Konflikte sichtbar, Konflikte mit der Lebensplanung, Konflikte mit anderen Aufgaben, die Sorge vor physischer und psychischer Überforderung, materielle Probleme und labile Partnerbeziehungen, teilweise auch eine mangelnde Beziehung zu Kindern. Der Vergleich der Lebenssituation von Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen ließen, und Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch zwar erwogen, aber sich letztlich für das Kind entschieden, zeigt zum Zeitpunkt der Schwangerschaft signifikante Unterschiede in der materiellen Situation. 41 Prozent der Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen ließen, beschreiben ihre finanzielle Lage zu diesem Zeitpunkt als überwiegend schlecht, von den Frauen, die sich für das Kind entschieden, 29 Prozent.

Frauen, die sich zum Schwangerschaftsabbruch entschlossen, waren zu diesem Zeitpunkt insgesamt in einer labileren Lebenssituation. Nicht nur ihre finanzielle Lage gab weniger Sicherheit, sondern auch ihre Partnerbeziehung. Nur 36 Prozent waren zu diesem Zeitpunkt verheiratet, 24 Prozent weder verheiratet noch hatten sie eine feste Beziehung. Dieser Anteil lag bei Frauen, die sich für das Kind entschieden, deutlich niedriger: nur 11 Prozent dieser Gruppe waren zum Zeitpunkt der Schwangerschaft weder verheiratet noch in eine stabile Partnerschaft eingebunden. Bei denjenigen, die verheiratet waren oder einen festen Partner hatten, gibt es zudem Anzeichen, daß die Beziehung von Frauen, die sich zum Schwangerschaftsabbruch entschlossen, weniger glücklich und tragfähig war.

Wille/Barnett und Freudenberg ermittelten in ihrer auf Kiel begrenzten Untersuchung bereits binnen eines Jahres nach der Abtreibung eine Trennungsquote von 50 Prozent³⁾. Die vorliegende Untersuchung, die einen längeren Zeitraum nach der Abtreibung einbezieht, läßt den Schluß zu, daß sich diese Quote nach Ablauf eines Jahres langsam weiter erhöht auf annähernd 60 Prozent:

	Frauen mit Schwanger- schaftsabbruch %	Frauen ohne Schwanger- schaftsabbruch %
Es sind mit ihrem damaligen Partner heute noch zusammen	42	66
Es haben sich von ihrem damaligen Partner getrennt	58	34

Die Trennungswahrscheinlichkeit ist um so höher, je jünger die Frau zum Zeitpunkt der Schwangerschaft ist. Von den 16- bis 24jährigen, die bereits einen Schwangerschaftsabbruch hinter sich haben, lebt nur noch jede fünfte mit ihrem damaligen Partner zusammen. Da sexuelle Beziehungen heute

wesentlich früher aufgenommen werden, entstehen viele Schwangerschaften in sehr jungen, labilen Beziehungen.

42 Prozent der betroffenen Frauen hatten zum Zeitpunkt der Schwangerschaft schon Kinder. Untersuchungen aus den siebziger Jahren kommen zu dem Schluß, daß Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen, in der Regel nicht grundsätzlich gegen eine Mutterschaft eingestellt sind; so resümiert die im Auftrag der „Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten Paragraphen 218 StGB“ erstellte Untersuchung, daß bei den damals befragten Frauen „der Anteil . . ., der die Mutterschaft prinzipiell ablehnt, verschwindend gering ist (ca. ein Prozent)“⁴). Diese außerordentlich niedrige grundsätzliche Ablehnung der Mutterschaft bestätigt sich in der vorliegenden Untersuchung nicht. Es muß heute davon ausgegangen werden, daß in einer nennenswerten Zahl von Fällen kein Kinderwunsch vorhanden ist. 16 Prozent der Frauen, die ihre Schwangerschaft abbrechen ließen und zu diesem Zeitpunkt keine Kinder hatten, wollten grundsätzlich keine Kinder.

Weiter muß davon ausgegangen werden, daß Kinderwünsche sich heute an den gesellschaftlichen Idealvorstellungen der Ein- bis Zwei-Kind-Familie orientieren und damit in den meisten Fällen nach dem zweiten Kind als erfüllt empfunden werden. Von den Frauen, die zum Zeitpunkt ihrer Schwangerschaft schon Kinder hatten, wollten 43 Prozent grundsätzlich keine weiteren Kinder; schon nach dem ersten Kind steigt die prinzipielle Ablehnung weiterer Kinder erheblich an. Mangelnde Kinderwünsche treten damit in zwei Varianten auf, einmal in Form der grundsätzlichen Ablehnung von Kindern, sodann in der — häufigeren — Form des erfüllten Kinderwunsches:

Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen ließen und zu diesem Zeitpunkt

	keine Kinder hatten %	Kinder hatten			
		insge- samt %	ein Kind %	zwei Kinder %	mehr als zwei Kinder %
Es wollten grundsätzlich keine (weiteren) Kinder	16	43	30	53	49
Es wollten nur zu diesem Zeitpunkt keine Kinder	72	36	49	25	30

● Spontane Reaktionen auf die Diagnose der Schwangerschaft

Die meisten wußten frühzeitig von ihrer Schwangerschaft, 19 Prozent bereits in den ersten vier Wochen, weitere 29 Prozent in der fünften bis sechsten

Woche, 21 Prozent in der siebten bis achten Woche. Die ersten Reaktionen sind Schrecken und das Gefühl, rasch handeln zu müssen. Die meisten wußten sofort, daß sie dieses Kind nicht bekommen würden: 51 Prozent zogen eine andere Möglichkeit überhaupt nicht in Betracht, für 59 Prozent stand die Entscheidung sofort oder nach kurzem Überlegen fest.

Diese Ergebnisse bestätigen die These von Hendel-Kramer/von Troschke/Werner, daß „in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle . . . die Entscheidung zum Abbruch schon gefallen zu sein scheint, bevor sich die Frau auf den vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Instanzenweg begibt“.⁵⁾

Wenn die Entscheidung derart früh feststeht, ist die Wahrscheinlichkeit einer Korrektur relativ gering; unter den Frauen, die sich letztlich gegen einen Schwangerschaftsabbruch entschieden, waren nur zehn Prozent unmittelbar nach der Diagnose ihrer Schwangerschaft fest überzeugt, daß sie das Kind nicht bekommen würden.

Bei eigener Unsicherheit wird die Haltung anderer, insbesondere die Haltung des Partners, zu der Schwangerschaft wichtig. 81 Prozent der zunächst unschlüssigen Frauen hatten ihre Entscheidung noch nicht getroffen, als sie ihren Partner informierten. Im allgemeinen kann keineswegs davon ausgegangen werden, daß die Entscheidung über einen

Schwangerschaftsabbruch gemeinsam getroffen wird; wenn die Frau selbst sofort zum Abbruch entschlossen ist — und das ist die Mehrheit —, hat das Gespräch mit dem Partner auf die endgültige Entscheidung nur noch wenig Einfluß. Dem Partner kommt dagegen eine Schlüsselposition zu, wenn die Frau unsicher ist und die Möglichkeit ernsthaft erwägt, das Kind zu bekommen. Dieses Entscheidungsmuster, bei dem der Partner überwiegend nur bei eigener Unsicherheit an der Entscheidung beteiligt wird, kristallisierte sich bereits bei Untersuchungen am Ende der siebziger Jahre heraus und erhält sich offenbar stabil gegen die allgemeine Tendenz, zunehmend wesentliche Entscheidungen in Partnerschaften gemeinsam zu treffen.

Die spontane Reaktion sehr junger Frauen auf die unerwünschte Schwangerschaft ist weitaus heftiger, erschrockener und zugleich ratloser als die älterer Frauen. Wie die älteren sind sie zwar mehrheitlich sofort überzeugt, daß sie das Kind nicht bekommen können, haben auch das Gefühl, sofort handeln zu müssen. Weitaus mehr als ältere Frauen treffen sie jedoch diesen Entschluß aus dem Gefühl einer völligen Überforderung durch die Situation heraus, bestimmt von Zukunftsängsten, materiellen Sorgen und Furcht vor Reaktionen der Umwelt, der Eltern, des Partners. Die bloße Vorstellung, Mutter zu werden, mutete die meisten der ganz jungen Frauen völlig fremd an; 52 Prozent von ihnen konnten sich, nachdem sie Gewißheit über ihre Schwangerschaft hatten, nicht vorstellen, Mutter zu sein, obwohl die überwältigende Mehrheit durchaus Kinder in ihren langfristigen Lebensplan einbezog:

Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen ließen

	insgesamt %	15- bis 24jährige %
Spontane Reaktion nach der Diagnose:		
— Auszug —		
Ich war total vor den Kopf gestoßen	57	76
Ich wußte sofort, daß ich das Kind nicht haben kann	51	52
Ich muß sofort etwas unternehmen	50	50
Wovon sollen wir denn leben	32	55
Wie mein Partner wohl reagiert	32	42
Was soll jetzt aus meinem Leben werden	29	47
Meinen Eltern kann ich damit nicht kommen	28	44
Ich kann mir gar nicht vorstellen, Mutter zu sein	25	52

Die Beschreibung der Reaktionen des Partners zeigt, daß die Partner in dieser Situation oft hilflos, teilweise auch gleichgültig reagieren. Junge Frauen werden weit überdurchschnittlich durch negative Reaktionen des Partners unter Druck gesetzt, die Schwangerschaft abzubrechen. Ihre meist auch sehr jungen Partner reagieren besonders erschrocken und weit häufiger als die Partner älterer Frauen mit der Forderung, die Schwangerschaft so rasch wie möglich abzubrechen. 27 Prozent aller Frauen, die ihren Partner über die Schwangerschaft informierten, wurden von ihm sofort mit der Forderung konfrontiert, einen Schwangerschaftsabbruch durchführen zu lassen, aber 44 Prozent der unter 25jährigen Frauen. Überdurchschnittlich begegnen junge Frauen auch Vorwürfen, der Verdächtigung, den Partner „reinlegen“ zu wollen. Jede vierte berichtet von Vorwürfen, 14 Prozent, der Partner habe geglaubt, er sei hereingelegt worden, 14 Prozent auch, der Partner habe sie umgehend verlassen.

Junge Frauen sind nicht nur durch ihren Partner, sondern auch durch ihre Eltern überdurchschnittlich Druck ausgesetzt, die Schwangerschaft abzubrechen. Die Eltern bieten oft keinen Rückhalt gegen den Druck des Partners: vielmehr berichten Frauen, deren Partner auf die Schwangerschaft besonders negativ reagierte, gleichzeitig überdurchschnittlich häufig von negativen Reaktionen der Eltern. Die getroffene Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch wird von den Eltern in der Regel mitgetragen.

Frauen, die sich gegen einen Schwangerschaftsabbruch entschieden, haben die Entscheidung überdurchschnittlich häufig mit ihren Eltern diskutiert. Die Reaktionen der Eltern werden zunächst sehr ähnlich beschrieben wie von den Frauen, die sich dann zum Schwangerschaftsabbruch entschlossen. Die getroffene Entscheidung für das Kind wurde jedoch von den Eltern der Frauen, die sich gegen einen Schwangerschaftsabbruch entschlossen, in der Regel mitgetragen.

Die hohe Übereinstimmung zwischen der getroffenen Entscheidung und der Haltung der Eltern legt nahe, daß die Einstellungen des privaten Umfeldes auch über den Partner hinaus die Entscheidung beeinflussen. Von Troschke und Werner zeigten sich aufgrund ihrer Befragung 1978 überzeugt, „daß für die Entscheidungsfindung die privaten Bezugspersonen eine viel größere Rolle spielen als die vom Staat vorgegebenen Beratungshilfen durch Ärzte und Beratungsstellen“.⁶⁾

● Gründe für die Entscheidung

Die sehr verschiedenen Ausgangssituationen und Lebensbedingungen spiegeln sich auch in den Begründungen für den Abbruch der Schwangerschaft wider. Es gibt nicht einen oder zwei entscheidende Gründe für die hohe Zahl der Schwangerschaftsabbrüche. Was Strategien für die Reduzierung dieser Zahl so schwierig und teilweise aussichtslos macht, ist die Heterogenität der Fälle, die auch eine Heterogenität der Ursachen und Gründe bedeutet. Materielle Hilfsprogramme können eine eng begrenzte Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen vermindern, sind jedoch für viele Frauen weder Anreiz noch Hilfe, da materielle Gründe für sie überhaupt nicht oder nur neben anderen Gründen für ihre Entscheidung ausschlaggebend sind. Im Durchschnitt nannte jede der befragten Frauen vier Gründe für ihre Entscheidung, wobei jedoch oft mehrere Gründe angeführt werden, die zu derselben Motivdimension gehören, zum Beispiel die Gründe, daß die Beziehung in einer Krise war und daß die Scheidung bevorstand oder schon vollzogen war.

Am häufigsten werden für die Entscheidung folgende Gründe angeführt:

- Finanzielle Probleme (39 Prozent)
- Sorgen, sich die Zukunft zu verbauen (37 Prozent)
- Ich hatte schon genug Probleme mit mir selbst (31 Prozent)
- Beziehungsprobleme (28 Prozent)
- Die fehlende Absicherung durch Heirat (26 Prozent)
- Der falsche Zeitpunkt, Konflikte mit der Lebensplanung (25 Prozent)
- Ausbildung (25 Prozent)
- Das Gefühl, für ein Kind noch zu jung zu sein (23 Prozent)

- Die Haltung des Partners zu Kindern (22 Prozent) sowie
- Gesundheitliche Probleme (20 Prozent)

Am seltensten werden als Gründe eine Vergewaltigung (1 Prozent) angeführt, die bevorstehende Scheidung (5 Prozent) und das Argument, man habe in diese Welt kein Kind setzen wollen (7 Prozent).

Es sind vor allem Frauen, die sehr jung ungewollt schwanger wurden, bei denen die unterschiedlichsten Probleme zusammenkommen — finanzielle Probleme, Ausbildung, Zukunftssorgen, Partnerprobleme, das Gefühl, noch nicht reif zu sein — und eine Entscheidung für das Kind oft unmöglich erscheinen lassen. Die Probleme sehr junger Frauen sind so anders gelagert als die älterer, daß alle Überlegungen über mögliche Maßnahmen die Situation jüngerer und älterer Frauen getrennt berücksichtigen müssen.

Anders als bei älteren Frauen gibt es bei sehr jungen Frauen vier zentrale Gründe, die in der Mehrzahl der Fälle die Entscheidung beeinflussen: dies sind vor allem

- das Gefühl, für ein Kind viel zu jung zu sein (69 Prozent)
- finanzielle Probleme (61 Prozent)
- Sorgen, sich die eigene Zukunft zu verbauen (61 Prozent) sowie
- Konflikte mit der Ausbildung (66 Prozent)

Dazu kommen — ebenfalls weit überdurchschnittlich angeführt — Probleme mit sich selbst, das Fehlen einer stabilen Beziehung und Widerstände von Seiten des Partners oder der Eltern gegen das Austragen des Kindes.

Bei älteren Frauen, die relativ spät ungewollt schwanger wurden, sind die Begründungen weit weniger vielschichtig; je älter die Frauen zum Zeitpunkt der ungewollten Schwangerschaft sind, desto mehr schieben sich die Gründe in den Vordergrund:

- Für ein Kind zu alt zu sein (39 Prozent)
- Der Eindruck, schon genug Kinder zu haben (46 Prozent)
- Gesundheitliche Probleme (30 Prozent)

Mit Hilfe einer Faktorenanalyse kristallisierten sich aus den verschiedenen Begründungen sieben Motivdimensionen für einen Schwangerschaftsabbruch heraus:

- Der Eindruck, es sei zu spät für ein (weiteres) Kind
- Beziehungsprobleme
- Mangelnder Kinderwunsch des Partners
- Gesundheitliche Probleme
- Mangelnder Kinderwunsch
- Zu früh für ein Kind
- Ungesicherte Zukunft

Während die Motive älterer Frauen vor allem in zwei Dimensionen angesiedelt sind, in der Dimension „zu spät für ein Kind“ und „gesundheitliche Probleme“, beeinflussen bei jungen Frauen insgesamt drei andere Motivdimensionen die Entscheidungen gravierend, nämlich „zu früh ein Kind“, „ungesicherte Zukunft“ und „Beziehungsprobleme“.

Konflikte mit der Lebensplanung zählen zu den wichtigsten Auslösern von Schwangerschaftsabbrüchen. Die Wahrscheinlichkeit solcher Konflikte hat sich durch die steigende Ausbildungs- und Berufsorientierung wie durch die Ausweitung der Aktivitäten und Interessen zwangsläufig erhöht. Die Störung der Lebensplanung durch eine unerwartete Schwangerschaft wird zudem heute weniger akzeptiert, da Kinder durch die modernen Möglichkeiten der Geburtenkontrolle ebenfalls zum Bestandteil des Lebensplans geworden sind. eine unerwünschte Schwangerschaft kollidiert mit dem Selbstverständnis, das von einer autonomen Lebensplanung ausgeht, die auch die Zahl und den Zeitpunkt für eigene Kinder festlegt. Die Möglichkeiten der Lebensgestaltung haben die Einstellungen gewandelt, die Bereitschaft wie den Zwang vermindert, Ungeplantes und Ungewolltes zu akzeptieren.

Die Grundhaltung zu Wunschkindern und zu ungeplanten Kindern, zu Plan und Schicksal, trennt Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen ließen, und Frauen, die das Kind trotz der Konflikte mit ihrem Lebensplan bekamen, noch stärker als die Lebenssituation und mehr als die Gründe, die zu diesem Zeitpunkt gegen ein Kind sprachen.

Der Wunsch, den Zeitpunkt und die Zahl der Kinder zu planen, ist nur mit einer konsequenten Geburtenkontrolle zu realisieren. Mit einer konsequenten und sicheren Verhütung von unerwünschten Schwangerschaften könnte die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche am wirksamsten vermindert werden. Auch wenn die Bevölkerung, auch wenn gerade die junge Generation und Frauen die hohen Abtreibungsziffern mit wachsendem Unbehagen betrachten, ist kurz- und mittelfristig nicht zu erwarten, daß sich die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche über einen Wandel der Wertvorstellungen gravierend vermindert. Kurz- und mittelfristig versprechen nur Maßnahmen Erfolg, die es Frauen erleichtern, sich für das Kind zu entscheiden und Konflikte mit anderen Lebensplänen vermindern sowie Maßnahmen, die zu einer konsequenten Verhütung unerwünschter Schwangerschaften beitragen.

● Erfahrungen mit der Beratung bei Beratungsstellen und Ärzten

Generell muß davon ausgegangen werden, daß die Mehrheit der Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch wünschen und daher eine Beratungsstelle oder eine ärztliche Beratung aufsuchen, ihre Entscheidung bereits getroffen

haben. Für 59 Prozent der Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen ließen, stand die Entscheidung sofort fest. In diesen Fällen werden Beratungsstellen und ärztliche Beratung meist nur als Pflichtprogramm absolviert, als Hürden genommen, die der rachsen Umsetzung der bereits getroffenen Entscheidung zunächst noch im Wege stehen. Ganz anders ist die Bedeutung der Beratung einzuschätzen, wenn die Entscheidung für die Frau nicht von vornherein feststeht: in diesem Fall besucht die Mehrheit die Beratungsstelle freiwillig mit dem Wunsch, das Pro und Kontra abzuwägen. Bei den jüngeren Frauen ist das Beratungsbedürfnis erkennbar größer als bei älteren Frauen. Jüngere Frauen besuchen Beratungsstellen überdurchschnittlich mit dem Wunsch nach Hilfe und Beratung, ältere Frauen dagegen überwiegend um den staatlichen Vorschriften Genüge zu tun.

Die Berichte der Frauen über ihre Erfahrungen mit Beratungsstellen und beratenden Ärzten lassen den Schluß zu, daß sich die Beratung in hohem Maße an der Haltung der betroffenen Frauen selbst orientiert und tendenziell zu einer Verfestigung dieser Haltung führt.

Der Eindruck, den die Frauen von der Einstellung des Arztes zu dem Schwangerschaftsabbruch gewannen, läßt den Schluß zu, daß die Bereitschaft der Ärzte, klar Stellung zu beziehen, von der Haltung der Frau selbst erheblich beeinflußt wird. Offensichtlich sprechen sich Ärzte gegenüber Frauen, die zum Austragen des Kindes bereit wären, häufiger eindeutig gegen den Abbruch aus, während sie sich gegenüber Frauen, die einen Abbruch wünschen, überwiegend neutral verhalten. Von den Frauen, die später einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen ließen, beschreiben 51 Prozent die Haltung des Arztes als neutral; 23 Prozent hatten den Eindruck, der Arzt sei für den Abbruch, 15 Prozent er sei dagegen. Von den Frauen, die sich gegen einen Schwangerschaftsabbruch entschieden, gewannen dagegen 49 Prozent den Eindruck, der Arzt sei gegen den Abbruch, nur 6 Prozent, er sei dafür.

Entgegen der oft vertretenen These, daß viele Frauen Probleme haben, einen Arzt oder eine Klinik zu finden, wo sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen können, berichtet die große Mehrheit der Frauen (72 Prozent), sie hätten keine nennenswerten Probleme gehabt. Die Liberalisierung von Gesetz und Praxis ist in den Antworten der Frauen abzulesen: Von den Frauen, deren Schwangerschaftsabbruch länger als acht Jahre zurückliegt, hatten noch 30 Prozent Schwierigkeiten, den Abbruch durchführen zu lassen, von den Frauen, deren Schwangerschaftsabbruch in den letzten ein, zwei Jahren stattfand, 16 Prozent. Frauen, die auf dem Land leben, berichten häufiger als der Durchschnitt von Schwierigkeiten; am wenigsten Hindernisse hatten Frauen aus mittelgroßen Städten mit weniger als 100.000 Einwohnern zu überwinden.

● Probleme bei der Verarbeitung von Schwangerschaftsabbrüchen

Die Erinnerungen der Frauen an ihre Situation kurz nach dem Eingriff wie auch ihre späteren Empfindungen stehen in völligem Widerspruch zu der These, daß Schwangerschaftsabbrüche in der Regel problemlos verarbeitet werden. Für viele, insbesondere für sehr junge Frauen, ist der Schwangerschaftsabbruch zweifelsohne befreiend, die Lösung einer als unbewältigbar empfundenen Konstellation. Die Verarbeitung ist jedoch keineswegs ohne Probleme. Knapp jede zweite Frau hat der Schwangerschaftsabbruch später noch belastet, knapp jede vierte belastet er heute noch; diejenigen, die mit der Verarbeitung des Geschehenen Schwierigkeiten haben, haben sie oft dauerhaft: Der Anteil, den der Abbruch später noch belastet, sinkt mit zunehmender zeitlicher Entfernung von dem Abbruch nur langsam; von den Frauen, deren Schwangerschaftsabbruch in den letzten ein, zwei Jahren vorgenommen wurde, belastet der Abbruch heute noch 28 Prozent; von denjenigen, deren Schwangerschaftsabbruch bereits länger als acht Jahre zurückliegt, 20 Prozent.⁷⁾

Durchgängig zeigen die Ergebnisse, daß bei der Entscheidung unsichere Frauen ihre getroffene Entscheidung auch später oft nicht akzeptieren und entsprechende Probleme bei der Verarbeitung haben. Mehrere Untersuchungen haben in letzter Zeit die Aufmerksamkeit auf negative psychische Folgen von Schwangerschaftsabbrüchen gelenkt.⁸⁾

Dieser Aspekt wird in der bisherigen Diskussion über Schwangerschaftsabbrüche und die Beratung bei Konflikt Schwangerschaften eigentlich wenig beachtet. Insbesondere bei der Diskussion um eine ausführliche Beratung wird davon ausgegangen, daß die Interessen der Frauen in der Regel durch möglichst unkomplizierte Verfahren, die rasche Entschlüsse und eine ebenso rasche Umsetzung der Entschlüsse ermöglichen, am besten berücksichtigt werden. Diese These wird auch von der Mehrheit der Frauen unterstützt, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen ließen und für die der Abbruch sofort feststand.

Schon Ende der siebziger Jahre stellte von Troschke fest: „Entscheidet sich die Frau wegen äußerer Bedingungen (zum Beispiel wegen dem Vorliegen einer sozialen Notlage oder aus medizinischer Indikation) zum Abbruch der ungewollten Schwangerschaft, obwohl eigentlich ein Kinderwunsch vorhanden ist, dann ist die Wahrscheinlichkeit, daß die Entscheidung hinterher bereut wird, relativ groß. Hier zeigt sich ein ausgesprochener Beratungsbedarf, der nur dadurch zum Problem wird, daß es den Ärzten beziehungsweise Mitarbeitern der Beratungsstellen häufig nicht gelingt, diesen zu erkennen beziehungsweise ein entsprechendes Beratungsbedürfnis zu wecken.“⁹⁾ Dieses Problem besteht unvermindert.

Den Problemen, Schwangerschaftsabbrüche zu verarbeiten, stehen auf der anderen Seite Probleme gegenüber, bei einem Verzicht auf einen Schwangerschaftsabbruch die übernommene Aufgabe zu meistern, wenn die Frau damit alleinstehet. Auch wenn sich die Haltungen gegenüber ledigen Müttern beträchtlich verändert haben, ist ihre Situation unverändert schwierig. Die Verantwortung für ein Kind allein zu übernehmen, erfordert Mut und Opferbereitschaft. Die Frauen, die sich in dieser Situation gegen einen Schwangerschaftsabbruch entschieden haben, sind in einer wesentlich problematischeren Lage als Frauen mit Partner. Sie sind mehrheitlich ganztags berufstätig und haben trotzdem ständig oder zumindest gelegentlich finanzielle Probleme. Von den befragten alleinerziehenden Müttern bezeichneten 27 Prozent ihre finanzielle Lage als schlecht oder sehr schlecht, 43 Prozent als zumindest sporadisch schlecht, nur 30 Prozent als gut. Untersuchungen der Situation Alleinerziehender sind ein Dokument von Konflikt- und Belastungssituationen. Mehr als andere leiden Alleinerziehende darunter, daß Familie und Beruf in der Bundesrepublik schlechter vereinbar sind als in anderen Ländern; beide Bereiche werden hier mehr auseinandergedacht, als Alternativen, zwischen denen Frauen sich entscheiden müssen.

¹⁾ Vgl. dazu J. von Troschke/A. Hendel-Kramer/E. Werner: Erfahrungen von Frauen mit dem Abbruch einer Schwangerschaft nach der Reform des Paragraphen 218 StGB. In: Materialien zum Bericht der Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten Paragraphen 218 StGB, III. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Band 92/3, Seite 11.

²⁾ Der ausführliche Untersuchungsbericht ist bisher unveröffentlicht: Renate Köcher: Schwangerschaftsabbruch — Betroffene Frauen berichten. Unveröffentlichtes Manuskript. Allensbach 1989.

³⁾ Vgl. R. Wille/W. Barnett/N. Freudenberg: Nach der Abtreibung, a. a. O., Seite 147-152.

⁴⁾ A. Hendel-Kramer: Gründe für den Abbruch einer Schwangerschaft. In: J. von Troschke/A. Hendel-Kramer/E. Werner, a. a. O., Seite 57.

⁵⁾ J. von Troschke/A. Hendel-Kramer/E. Werner, a. a. O., Seite 43.

⁶⁾ J. von Troschke/E. Werner: Der Prozeß der Entscheidung von Frauen zum Abbruch einer Schwangerschaft. In: J. von Troschke/A. Hendel-Kramer/E. Werner, a. a. O., Seite 38.

⁷⁾ Vgl. dazu P. Petersen: Seelische Folgen nach legalem Schwangerschaftsabbruch. In: Deutsches Ärzteblatt 1977, Seite 1205-1212.

⁸⁾ Vgl. dazu u. a. die Untersuchungen R. Wille/W. Barnett/N. Freudenberg: Nach der Abtreibung. Wie sich Sexualität und Partnerschaft verändern. In: Sexualmedizin 16 (1987), Seite 147-152; W. Barnett/N. Freudenberg/R. Wille: Eine regionale Prospektivstudie psychischer Folgeerscheinungen der Notlagenabruption. In: Fortschritte der Neurologie, Psychiatrie 54 (1986), Seite 106-118; R. Goebel: Abbruch der ungewollten Schwangerschaft. Berlin 1984 sowie eine länger zurückliegende Studie: K. P. Ronte: Paragraph 218 nach der Reform. Köln 1987.

⁹⁾ J. von Troschke/A. Hendel-Kramer/E. Werner: Erfahrungen von Frauen mit dem Abbruch einer Schwangerschaft nach der Reform des Paragraphen 218 StGB. In: Materialien zum Bericht der Kommission zur Auswertung der Erfahrungen mit dem reformierten Paragraphen 218 StGB, III. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit, Band 92/3, Seite 135.

Schlußwort des Ministerpräsidenten a. D. und Vorsitzenden der Konrad-Adenauer-Stiftung, Bernhard Vogel:

Wir haben die Absicht, die Diskussion fortzusetzen

Herr Pfeifer hat gestern gesagt, es sei Aufgabe der Konrad-Adenauer-Stiftung, solche grundsätzlichen Fragen des politischen Entscheidungsprozesses und der aktuellen Gesetzgebung aufzugreifen und zu versuchen, die mit diesen Entscheidungen verknüpften Auswirkungen und Folgen in der ganzen Vielfalt zu durchdenken.

Genau das war Aufgabe des gestrigen und des heutigen Tages, und der Vorteil einer solchen Akademietagung besteht darin, daß nicht am Ende ein Beschuß gefaßt und ein Entscheidungspapier verabschiedet werden muß, sondern, daß es darauf ankommt, darauf zu achten, was an Argumenten vorgetragen wird und einen Beitrag zu leisten, daß im Entscheidungsprozeß, der an anderer Stelle, im Deutschen Bundestag, abläuft, keine wesentlichen Gesichtspunkte übersehen und alle wesentlichen Gesichtspunkte gegeneinander abgewogen werden. Es ist unsere Aufgabe, darauf zu achten, daß nicht wesentliche Gesichtspunkte unberücksichtigt bleiben, sondern, daß sie tatsächlich in die Diskussion eingeführt werden.

Jeder hat das Recht auf seine Meinung. Jeder, der hier gesprochen hat, ich selber auch. Manche wissen, daß ich mich in früheren Funktionen intensiv bemüht habe, in Sonderheit mit Frau Dr. Hansen, die mit hier in diesem Saal sitzt, die Reichsversicherungsordnung zu ändern, weil es mich immer umgetrieben hat, daß der Text der Reichsversicherungsordnung der durch das Richterurteil aus Karlsruhe geänderten Fassung des Paragraphen 218 nicht angepaßt worden ist, sondern die Reichsversicherungsordnung noch so lautet, wie sie nach der verfassungswidrigen Formulierung des § 218 formuliert gewesen ist. Wir haben jetzt wieder, was man uns damals versagte, einen Prozeß vor dem Bundesverfassungsgericht anstehen durch die Klage Bayerns. Niemand weiß, wie dieser Prozeß ausgehen wird. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, daß das Gericht in Karlsruhe erst nach der jetzt anstehenden Entscheidung des Bundestages ein neues Urteil sprechen wird. Das macht es für manche schwerer, aber, ich kenne viele, die in anderen Fällen beklagt haben, daß das Gericht das letzte Wort gesprochen hat, bevor das Parlament seine politische Meinung artikulieren konnte.

Die Meinungen gehen auseinander. Gerade darum bin ich dankbar, daß hier so hochqualifizierte Referate gehalten worden sind, auch mit unterschiedlichen Meinungen, aber so, daß sie einen Beitrag leisten, daß man sich mit den Argumenten auseinandersetzen kann. Ich bin dankbar, daß man es ertragen hat, unterschiedliche Meinungen anzuhören.

Ich meine, wenn ich eine vorläufige Zwischenbilanz ziehen darf, die Diskussion in dieser Frage muß in den nächsten Monaten in Deutschland mit dem notwendigen Respekt vor der Bedeutung dieser Frage geführt werden. Sie kann nicht mit Lautstärke, sie kann nicht mit Schaum vor dem Mund, sondern sie muß im Respekt der Bedeutung der Frage mit der notwendigen Achtung vor der Meinung dessen, der sich an der Diskussion beteiligt, geführt werden. Ich glaube, daß viele Positionen, die geäußert werden und die auch hier geäußert worden sind, parlamentarisch nicht mehrfähig sind, und ich stelle die Frage, ob angesichts der Unterschiedlichkeit der Positionen Kompromisse möglich sind.

Kompromisse sind in vielen Punkten im politischen Leben die notwendige Selbstverständlichkeit, aber es gibt auch Positionen, die nicht kompromißfähig sind, und ich frage mich, ob die, die wirklich einen überzeugten Standpunkt haben, letztlich den Kompromiß tatsächlich wollen oder nicht nur als Kompromiß den Versuch bezeichnen, ihrer Meinung zum Durchbruch zu verhelfen. Ich glaube, wir müssen uns darüber Gedanken machen.

Den bestehenden unterschiedlichen Regelungen in den neuen und in den alten Ländern ist bei aller inhaltlichen Verschiedenheit eines gemeinsam: sie führen nicht zu einem wirksamen Schutz des ungeborenen Lebens. Das müssen wir zur Kenntnis nehmen. Andererseits dürfen wir uns keiner Illusion hingeben: Rechtsregeln können nie völlige Rechtssicherheit bieten. Sie können nur einen mehr oder weniger guten Beitrag leisten, das Leben der Menschen zu regeln. In beiden Rechtsgebieten liegen, so problematisch alle statistischen Angaben auch sind, die Zahlen von Schwangerschaftsabbrüchen deutlich höher als in anderen europäischen Staaten. Es ist für Deutschland ein alarmierendes, wenn nicht sogar ein beschämendes Ergebnis, das alle gesellschaftlichen und politischen Kräfte in unserem Land zum Handeln auffordert. Wir brauchen eine umfassende, gemeinsame Anstrengung aller zum Schutz des Lebens.

So unterschiedlich die verschiedenen Gesetzesentwürfe und Initiativen, die zu Fragen der Schwangerschaftsabbrüche inzwischen vorliegen, auch sein mögen, in einigen zentralen Punkten haben sie durchaus Gemeinsamkeiten. Diese Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten und ihrer Bedeutung entsprechend auch in der öffentlichen Diskussion zu würdigen, wird über diese Veranstaltung hinaus eine wichtige Aufgabe der Konrad-Adenauer-Stiftung sein. Der Staat darf weder das Recht der Mutter noch das Recht des ungeborenen Kindes zur alleinigen Richtschnur seines Handelns machen. Beiden Pflichten kann er sich nicht entziehen, es geht um das Recht beider.

Ich bin ganz sicher, daß wir auf breiten gesellschaftlichen Konsens rechnen können, wenn wir uns entschieden dafür einsetzen, daß das bestehende Netz von Beratungsstellen ausgebaut wird. Dabei müssen Informationen über finanzielle Hilfen für Frauen und Kinder und junge Familien ebenso in die Beratung einbezogen werden, wie die Fragen, die sich aus Familien- und Partnerschaftskonflikten ergeben. Auch die Betreuung von Frauen, die schon einen Schwangerschaftsabbruch haben vornehmen lassen, muß besondere Berücksichtigung finden, aber eine wirksame Beratung kann es nur geben, wenn sie auch ganz individuelle Unterstützung im Einzelfall finanzieller Art anbieten kann. Dafür zusätzliche Mittel bereitzustellen, wird eine der wichtigsten Investitionen für die Zukunft sein.

Ganz besonderes Gewicht kommt in der Beratung dem Thema Empfängnisverhütung und verantwortungsbewußte Familienplanung zu. Der beste Weg, Schwangerschaftsabbrüche zu vermeiden, ist immer noch derjenige, ungewollte Schwangerschaften nicht erst entstehen zu lassen. Wem es mit dem Schutz des Lebens wirklich ernst ist, der muß, glaube ich, zu dieser Erkenntnis kommen. Das ist ein Problem, das nicht von den Beratungsstellen bewältigt werden kann. Und der jetzt meistens folgende Satz, „das ist eine Aufgabe der Schule“, ist nicht falsch. Der wird nur falsch, wenn die Gemeinschaft, wenn die Bürger, wenn die Öffentlichkeit meint, eine Aufgabe, die in den Familien nicht erfüllt wird, an die Schule delegieren zu können. Es ist eine Aufgabe der Schule, aber es ist nur eine Aufgabe der Schule, wenn es auch eine Aufgabe der Familie ist. Die Schule in einer Gesellschaft kann nicht leisten, was die Bürger in ihrem eigenen privaten Leben nicht vermögen. Die Schule ist immer so gut, um nicht zu sagen oder auch so schlecht, wie die Gesellschaft ist, in der sie stattfindet.

Die Kirchen, deren selbstverständliche Aufgabe es ist, das Bewußtsein von Wert und Würde des menschlichen Lebens in Gesinnung und Denken der Menschen wachzuhalten und zu stärken, sind in diese Aufgabe selbstverständlich an erster Stelle mit einzogen. Viele Initiativen von kirchlicher Seite in den vergangenen Monaten machen deutlich, wie sehr die Kirchen bemüht sind, hier Gewissen zu schärfen und Hilfen anzubieten. So sehr das anzuerkennen ist, so müssen sich doch auch die Kirchen fragen lassen, ob sie in den vergangenen Jahren genug für die Familie und für die Stärkung der Familie getan haben.

Helfen statt strafen lautet der Satz, mit dem häufig die völlige Abschaffung einer strafrechtlichen Bestimmung gefordert wird. Zu diesem Satz — Helfen statt strafen — kann man nur deutlich ja sagen, soweit er sich auf das Stichwort helfen bezieht. Eine andere Haltung wäre mit christlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Hilfe ist in jedem Fall besser als töten. Darum entbindet auch der Ausbau von Hilfsangeboten den Gesetzgeber nicht von der Pflicht, zugleich Wertentscheidungen der Rechtsordnung deutlich zu machen.

Gesetze sind nun einmal über ihren Regelungscharakter hinaus auch bleibender Ausdruck sozialethischer und ihr folgend rechtlicher Bewertung menschlichen

Handelns. Ein Gesetz muß sagen, was für den einzelnen Recht und Unrecht ist. Die Tötung menschlichen Lebens kann in einem an christlichen und humanistischen Grundsätzen orientierten Gemeinwesen nicht wertneutral behandelt werden. Sie muß unmißverständlich als Unrecht mit Sanktionsfolgen gelten. Dies muß auch in der neu zu schaffenden Regelung deutlich zum Ausdruck kommen. Die Schutzwürdigkeit des Staates gegenüber dem menschlichen Leben, und zwar dem menschlichen Leben in allen seinen Phasen, gilt als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts.

Zukunftsorientierte, der Freiheit verpflichtete Politik aus christlicher Verantwortung kann sich schlechterdings nur an Leben und Würde des einzelnen Menschen und seiner Personalität ausrichten.

Diese unsere Ordnung, unser Grundgesetz, unser Leben in den letzten 40 Jahren in diesem Teil Deutschlands beruht auf dem Vorrang des Menschen vor dem Staat, beruht auf der Anerkennung des Lebensrechtes der Menschen. Der Staat ist um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen. Das ist die wichtigste historische Erfahrung, die wir Deutsche aus unserer Geschichte der letzten Jahrzehnte und des letzten Jahrhunderts gezogen haben. Deshalb muß der Schutz des Lebens in allen Ausprägungen, ob als Frau, als Mutter, als Kind, als Geborenes, als Ungebohrtes, als Mann, als Vater, im Zentrum unserer Anstrengungen stehen.

Wir haben die Absicht, die Diskussion fortzusetzen. Wir haben diese Absicht nicht, um Fanale auszurichten gegen jemanden, sondern um unterschiedliche Meinungen an einen Tisch zu bringen und dafür zu sorgen, daß sie der Probe unterzogen werden, ob sie in der Diskussion mit der gegenteiligen Meinung Bestand haben oder nicht. Wir wollen diese Tagung in geeigneter Weise fortsetzen.

Ich habe es immer für ein Unglück gehalten, daß die Fragen, die wir hier diskutieren, mit dem Einigungsvertrag verbunden worden sind. Nachdem das aber der Fall ist, sollten wir auch wieder daraus Nutzen ziehen, daß das wiedervereinigte Deutschland gleich am Anfang eine so fundamentale Frage zu diskutieren hat. Es ist eine Chance, es ist eine Chance in den neuen Ländern, und es ist auch eine Chance in den alten Ländern. Es führt zusammen, was die verschiedenen Regionen betrifft, und es trennt nicht. Wir sollten die Mühe dieser Diskussion mit der gebotenen Ernsthaftigkeit und mit der gebotenen Grundsätzlichkeit nicht scheuen.

Ich danke jedem, ob er nun zustimmt oder widerspricht, daß er dafür einen Beitrag gestern und heute geleistet hat, und wir scheiden mit der Ankündigung, das Gespräch wird fortgesetzt!